

den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“) betreffend ihre Untersuchung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und zweiundzwanzig weitere Menschen getötet und Dutzende Personen verletzt wurden¹⁰⁹,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen dabei geleistet hat, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Kommission, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist,

mit Lob für die Staaten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich gewesen sind,

die libanesischen Behörden für die uneingeschränkte Zusammenarbeit *lobend*, die sie der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1595 (2005) gewährt haben,

unter Hinweis darauf, dass nach seinen einschlägigen Resolutionen alle Staaten verpflichtet sind, einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen zu gewähren, und insbesondere unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 1595 (2005) alle Staaten und alle Parteien ersuchte, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Kommission, dass bei der Untersuchung zwar bereits erhebliche Fortschritte erzielt und bedeutende Ergebnisse erreicht wurden, dass es jedoch äußerst wichtig ist, den Spuren sowohl innerhalb als auch außerhalb Libanons weiter nachzugehen, um alle Aspekte dieser terroristischen Handlung vollständig aufzuklären und insbesondere alle für ihre Planung, Förderung, Organisation und Begehung Verantwortlichen ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den

mit der Aufforderung an alle Staaten, den libanesischen Behörden und der Kommission die Hilfe zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung benötigen und um die sie ersuchen, und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen In-

- alle Staaten werden alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finenzi-

sind, und ermutigt die libanesischen Behörden, ihre Anstrengungen mit derselben Entschlossenheit fortzusetzen, um diesem Verbrechen auf den Grund zu gehen;

III

10. *macht sich* die Schlussfolgerung der Kommission *zu eigen*, wonach es den syrischen Behörden obliegt, einen erheblichen Teil der nach wie vor ungelösten Fragen zu klären;

11. *beschließt* in diesem Zusammenhang,

a) dass die Syrische Arabische Republik diejenigen syrischen Am

potheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen;

3. Personen aus der Liste zu streichen und sie damit aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 *a*) herauszunehmen, wenn die Kommission oder die Regierung Libanons mitteilt, dass sie nicht mehr der Beteiligung an dieser terroristischen Handlung verdächtig sind, sofern kein Ausschussmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt; im Falle eines Einspruchs tritt der Ausschuss innerhalb von fünfzehn Tagen zusammen, um über die Herausnahme der Person aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 *a*) zu befinden;

4. alle Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten, auf welche Personen die Maßnahmen in Ziffer 3 *a*